



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 12.11.2012	Aktenzeichen: 610-St 4		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	19.11.2012	Vorberatung	
Hauptausschuss	27.11.2012	Entscheidung	

Betreff:

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV - Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien, 2. Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Beschlussvorschlag:

1. Der Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird zugestimmt.
2. Die Synopse wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung:

A. Ausgangsbedingung

Nach dem Bundesgesetz zum Atomausstieg sollen bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftanlagen vom Netz genommen werden. Als Konsequenz dieser Entscheidung sowie als Beitrag zum Klimaschutz und zu einer nachhaltigen Energieversorgung soll der Anteil erneuerbarer Energien weiter ausgebaut werden.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion bis zum Jahr 2030 bilanziell auf einhundert Prozent zu erhöhen. Dazu soll die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 verfünffacht und der Beitrag der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden. Derzeit (Stand Juni 2012) gibt es in Rheinland-Pfalz 1.224 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 1.785 MW. Deren Anzahl wird sich im Jahre 2030 auf ca. 2.650 erhöhen, die installierte Leistung auf 7.500 MW.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird das Landesentwicklungsprogramm IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien teilfortgeschrieben. Die erste Beteiligungsphase fand im Zeitraum vom 24.02.2012 bis zum 10.04.2012 statt. Aufgrund erheblicher Einwände im Rahmen der ersten Anhörung wurde der erste Textentwurf überarbeitet. Der Ministerrat hat diesen überarbeiteten Entwurf am 25.09.2012 für ein erneutes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Die Träger öffentlicher Belange sind bis Ende November 2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Landesregierung strebt einen endgültigen Beschluss im März 2013 an. Ergänzend soll bis Ende des Jahres ein Windenergieerlass verabschiedet und der Windenergieatlas aktualisiert werden, der in verschiedenen Nabenhöhen die Windgeschwindigkeiten darstellen wird.

B. Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf

1. Windenergie

An der grundlegenden Änderung der **Planungssystematik** (Vorranggebiete, Ausschlussgebiete, Vorbehaltgebiete mit Einflussmöglichkeit der Kommune) für die Ausweisung von Windenergiestandorten wird auch im 2. Entwurf festgehalten.

1.1 Ziele und Grundsätze; Definition Windhöffigkeit

- Die politische Zielvorgabe, dass 2 % der Landesfläche für Windkraftgebiete genutzt werden sollen, wird von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft.
- Der Grundsatz, dass landesweit 2 % der Waldfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll, wird dahingehend klargestellt, dass alte Laubholzbestände von Windenergieanlagen frei gehalten werden sollen.
- Zusätzlich wurde folgender Grundsatz aufgenommen: „Durch die Ausweisung von Vorranggebieten (Regionalplan) und Konzentrationsflächen (Flächennutzungsplan) soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelanlagen sollen nur errichtet werden, wenn weitere Anlagen im räumlichen Verbund möglich sind.“
- Die Aufgabe der Kommunen und der Regionalplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen, wurde von einem Ziel zu einem Grundsatz abgestuft.
- Es wird klarstellend definiert, ab welcher Windgeschwindigkeit in der Regel eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist. Es handelt sich dabei um eine Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 – 6,0 m/sec in 100 m über Grund.

1.2 Ergänzung verbindlicher Ausschlusskriterien

Ergänzt wurden die verbindlichen Ausschlusskriterien des 1. Entwurfs um

- die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Karten 20 in Anlage 1)
- und einem Korridor in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes von bis zu maximal 6 km Breite.

Die Konkretisierung erfolgt durch die Regionalplanung.

Daneben stehen auch die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald einer Ausweisung entgegen, da durch die festgelegten Schutzziele und wegen des hohen Anteils an alten Laubholzbeständen regelmäßig nicht überwindbare Restriktionen bestehen.

Im Gesamtergebnis sind Windenergieanlagen ausgeschlossen in:

- rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten,
- als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten,
- Gebieten für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- Kernzone des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007,
- Nationalparks,
- Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Räumliche Abgrenzung siehe Karten 20 a und 20 b in Anlage 1),
- einem von der Regionalplanung zu konkretisierenden Korridor westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (siehe Karte 20 c in Anlage 1).

Einzelfallprüfung:

- In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
- FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.
- Kernzonen der Naturparke stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann.
- Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete (s.o.) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.
- Die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald (s.o.) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, soweit diese nicht mit dem Schutzzweck gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung vom 22. Januar 2007 vereinbar ist.
- Im Fragenkatalog ist zudem die Rede von der Stillezone der Naturparke. „Die Stillezonen sind mit den Kernzonen in anderen Naturparks gleichgestellt. Hier ist der Bau einer Windenergieanlage nur in bestimmten vorbelasteten Bereichen zulässig. ... Der Bau von Windkraftanlagen ist also nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in den Entwicklungszonen erlaubt“.

Zur Strategischen Umweltprüfung wurden einzelne Aussagen ergänzt.

2. Klimaschutzkonzept

Es wurde klargestellt, dass für die Kommunen keine Verpflichtung besteht, Klimaschutzkonzepte aufzustellen. Es handelt sich lediglich um eine Empfehlung.

3. Photovoltaik

Neu aufgenommen wurde ein Ziel, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete auszuschließen sind. In den Rahmenbereichen sind sie zulässig, wenn sie mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind.

Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde klargestellt, dass hierfür insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- oder Grünlandflächen genutzt werden sollen.

C. Inhalte der Stellungnahme

1. Windenergie

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Landau die Beibehaltung der geänderten Planungssystematik, die der Kommune größere kommunale Einflussmöglichkeiten auf die Standortwahl von Windkraftanlagen eröffnet.

Positiv bewertet wird weiterhin die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten im Wald. Vor dem Hintergrund des Tourismus und des Natur-, Arten- und Umweltschutzes wird der Ausschluss von Windenergieanlagen in der Kernzone des Naturparks Pfälzer Wald sowie die Einzelfallprüfung für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Pflegezone nicht in Frage gestellt.

Es wird jedoch um Klarstellung zu folgender Formulierung im Fragenkatalog gebeten:

„Die Stillezonen sind mit den Kernzonen in anderen Naturparks gleichgestellt. Hier ist der Bau einer Windenergieanlage nur in bestimmten vorbelasteten Bereichen zulässig.“

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien enthält keine Aussage zur Stillezone; hier ist ausschließlich die Rede von der Pflegezone. Wir gehen daher davon aus, dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, spricht sich die Stadt Landau gegen diese Regelung aus bzw. bittet um Klarstellung, wie „bestimmte vorbelastete Bereiche“ definiert und welche Nachweise zu erbringen sind. Die Stadt Landau möchte einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Eine solche Regelung würde nicht dazu beitragen, dass der Windenergie im Gebiet der Stadt Landau substantiell Raum gegeben wird.

In der letzten Stellungnahme hat die Stadt Landau darauf hingewiesen, dass Alleingänge von Kommunen die Gefahr einer Verspargelung der Landschaft bergen. Daher wurde angeregt, auf Landesebene Vorgaben für den interkommunalen Abstimmungsprozess zu machen.

Dies hat die Landesregierung indirekt durch die Einführung des Grundsatz thematisiert: „Durch die Ausweisung von Vorranggebieten (Regionalplan) und Konzentrationsflächen (Flächennutzungsplan) soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelanlagen sollen nur errichtet werden, wenn weitere Anlagen im räumlichen Verbund möglich sind.“

Diese Regelung ist zwar für die interkommunale Abstimmung zu begrüßen, jedoch aus Sicht der Stadt Landau für den Abstimmungsprozess zwischen den Kommunen nicht ausreichend.

2. Klimaschutzkonzepte, Photovoltaikanlagen

Die Klarstellungen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden begrüßt.

D. Weiteres Vorgehen

Nach der Sitzung des Hauptausschusses wird die Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung sowie dem Deutschen Städtetag Rheinland-Pfalz fristgerecht zugeleitet.

Im Laufe des Verfahrens wird die Stadt Landau eine Rückmeldung zum Fortgang der Teilfortschreibung erhalten und den Bauausschuss darüber informieren.

Anlagen:

1. Entwurf - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien, 2. Anhörung

2. Synopse vom 07.11.2012 zur internen Beteiligung der Behörden

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.